

bis zu 500 Einwohnern	11 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 35 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	35 bis 45 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 65 Abgeordnete
über 70 000 Einwohner	65 bis 85 Abgeordnete.

§7

Die genaue Zahl der zu den einzelnen Volksvertretungen der neuen Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten wird von den Volksvertretungen der vorhergehenden Wahlperiode im Rahmen des § 6 und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen festgelegt.

II.

Wählerliste

§ 8

Aufstellung der Wählerliste

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Verzeichnisse oder Karteien aller in ihrem Gebiet wohnenden wahlberechtigten Bürger an (Wählerliste).

(2) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt (§16). Die Aufstellung muß so recht-